

Vereinsstatuten - Verein Hofgemeinschaft Berghof127

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Verein Hofgemeinschaft Berghof127 besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein hat seinen Sitz in 8424 Embrach. Die Vereinsadresse lautet Bergstrasse 127, 8424 Embrach.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die gemeinschaftliche Bewirtschaftung rund um den landwirtschaftlichen Betrieb Beeren- und Gemüseanbau Weidmann (beeren.ch). Er fördert eine agrarökologisch ausgerichtete Weiterentwicklung des Betriebs, insbesondere durch zusätzliche Handarbeit und Pflegeeinsätze mit dem Ziel, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren und die Biodiversität zu stärken. Der Verein unterstützt die Pflege der Kulturlandschaft sowie die Einbindung der lokalen Bevölkerung in ökologische Tätigkeiten auf dem Hof.

Der Verein kann Hoffeste, gemeinschaftliche Veranstaltungen und weitere Formate zur Förderung des Austauschs und der Gemeinschaft durchführen.

Der Verein verfolgt keinen Erwerbszweck und ist nicht gewinnorientiert.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge von Gönnerinnen und Gönnern
- Spenden und Zuwendungen
- Erlöse aus Vereinsaktivitäten

Art. 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Gönnerinnen und Gönnern

Mitglieder können Einzelpersonen oder Familien sein. Kinder und Jugendliche können im Rahmen der Vereinsaktivitäten teilnehmen, einschliesslich Mithilfe und Erntezugang, sofern dies altersgerecht ist und in Absprache mit dem Verein erfolgt. Die Verantwortung liegt bei den Eltern oder Erziehungsberechtigten.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Antrag durch Entscheid des Vorstands.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Art. 5 Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 50.– pro erwachsene Person. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge reduzieren oder erlassen.

Art. 6 Mitarbeit und Vereinsvorteile

Die Mitarbeit im Verein erfolgt freiwillig und ohne Erwerbsabsicht. Sie begründet kein Arbeitsverhältnis und keinen Anspruch auf Entlohnung.

Aktive Mitglieder können im Rahmen der Vereinstätigkeit einen begrenzten kostenlosen Zugang zur Selbsternte erhalten. Der Erntezugang stellt einen Vereinsvorteil dar und ist nicht als Entgelt für geleistete Arbeit zu verstehen.

Die näheren Regelungen zur Mitarbeit und zum Erntezugang werden in einem separaten Reglement festgehalten.

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands
- Genehmigung des Jahresberichts
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss der Familie Weidmann oder dem landwirtschaftlichen Betrieb Berghof127 angehören.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er organisiert die Vereinstätigkeit im Rahmen des Vereinszwecks.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Verein wird durch Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Ein allfälliges Vereinsvermögen fällt an den landwirtschaftlichen Betrieb Beeren- und Gemüsebau Weidmann oder ersatzweise an eine gemeinnützige Organisation mit ähnlicher Zwecksetzung.

Art. 12 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung genehmigt und treten mit ihrer Annahme in Kraft.

Anhang: Reglement Mitarbeit und Erntezugang

1. Grundsatz

Dieses Reglement konkretisiert die in den Statuten festgehaltenen Grundsätze zur freiwilligen Mitarbeit und zum Erntezugang.

Die Regelungen dienen der praktischen Organisation des Vereinslebens und begründen keine arbeitsrechtlichen Ansprüche.

2. Mitarbeit

Die Mitarbeit im Verein erfolgt freiwillig im Rahmen gemeinschaftlicher Tätigkeiten auf dem Hof. Dazu gehören insbesondere ökologische Pflegearbeiten, agrarökologische Tätigkeiten sowie allgemeine unterstützende Arbeiten auf dem landwirtschaftlichen Betrieb im Rahmen der Vereinstätigkeit.

Die Einsätze erfolgen in Absprache mit der Betriebsleitung und werden durch den Verein organisiert, unter anderem über digitale Kommunikationsmittel (z. B. eine WhatsApp-Gruppe).

Die Einsätze können halbtags oder ganztags erfolgen und werden individuell mit dem Verein abgestimmt.

3. Erntezugang als Vereinsvorteil

Aktive Mitglieder können als Anerkennung ihrer Mitwirkung einen begrenzten kostenlosen Zugang zur Selbsternte erhalten.

In der Regel gilt:

- Bei Teilnahme an einem halben Arbeitstag besteht die Möglichkeit, für etwa eine Stunde kostenlos selbst zu pflücken.
- Bei Teilnahme an einem ganzen Arbeitstag kann ein entsprechend erweiterter Erntezugang gewährt werden.

Der zeitliche Rahmen dient ausschliesslich der praktischen Begrenzung des Erntezugangs und stellt keine Entlohnung dar.

4. Eigenbedarf und Erntepaxis

Der kostenlose Erntezugang erfolgt ausschliesslich für den Eigenbedarf.

Um den Eigenbedarfscharakter zu wahren, verteilt sich das Pflücken auf mehrere unterschiedliche Kulturen, darunter sowohl Gemüse als auch Beeren.

Vorratsproduktion in grösserem Umfang (z. B. Einmachen für den Winter oder die Herstellung grosser Mengen an Konfitüre) ist vom kostenlosen Erntezugang ausgenommen.

5. Zeitpunkt der Ernte

Die Mitarbeit kann auch ausserhalb der Erntezeit erfolgen, insbesondere in den Monaten vor der Ernte.

Der Erntezugang erfolgt während der jeweiligen Erntesaison innerhalb der vom Verein festgelegten Zeitfenster.

6. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ist Bestandteil der Vereinsorganisation, jedoch kein Teil der Statuten. Änderungen des Reglements erfolgen durch Beschluss des Vorstands.